

der Kräfte des Krieges und die friedliche Wiedervereinigung unseres Vaterlandes.

Andererseits muß das Strafrecht Maßnahmen gesellschaftlicher Erziehung ergreifen und die moralisch-politische Kraft der sozialistischen Kollektive einbeziehen, um solche Verhaltensweisen von Bürgern zu überwinden, die aus spontan-bürgerlicher Einstellung als einzelne, einmalige Entgleisung begangen worden sind. Die Straforgane leiten mittels ihrer strafrechtlichen Tätigkeit die sozialistischen Kollektive an, den Konflikt des Täters aus eigener Kraft mit der sozialistischen Gesellschaft gemeinsam mit dem Täter durch die Beseitigung der ideologischen Wurzeln der Tat und der sie fördernden Bedingungen im Milieu und in der Lebensweise des Kollektivs zu lösen. Erst dadurch werden die individuellen Konflikte wirklich gelöst und werden zugleich damit die sozialistischen Lebensformen durch Überwindung hemmender Erscheinungen entwickelt und gefestigt.

Nur dann, wenn sich ein solcher Täter der gesellschaftlichen Disziplin und Moral nicht fügt, sich der gesellschaftlichen Verantwortung entzieht und die Voraussetzungen für die Möglichkeit und Wirksamkeit der Erziehungsmaßnahmen durch das Kollektiv ausnahmsweise nicht gegeben sind, werden Maßnahmen der zwangsweisen Erziehung, der Einbeziehung des Täters in die Gesellschaft durch Maßnahmen der unmittelbar staatlichen Erziehung (Freiheitsstrafen) erforderlich. Die Bestrafung bei diesen Rechtsverletzungen in Form der Isolierung des Täters wird mit der fortschreitenden sozialistischen Umwälzung immer mehr zu einer Ausnahmeerscheinung der Strafrechtsanwendung. Die Anwendung neuer Strafarten und Maßnahmen durch die Untersuchungsorgane, Staatsanwälte und Richter wird sich als Hauptmittel zur **Erziehung** des Täters herausbilden.

Auf diesem Wege der schrittweisen Vervollkommnung von Strafrecht und Strafjustiz durch breiteste Einbeziehung und bewußte Führung der Volksmassen hat bereits das Gesetz zur Ergänzung des Strafgesetzbuches eine grundlegende Orientierung gegeben. Bei der staatlichen Führung der Volksmassen bietet das Strafrecht dadurch eine wichtige Hilfe, daß es die als Ausdruck der bürgerlich-kapitalistischen Trennung des Staates von der Gesellschaft entstandenen abstrakt-juristischen Normen beseitigt und Strafrechtsnormen gestaltet, die die bewußten Forderungen der Gesellschaft nach der moralisch-politischen Verurteilung der das Wesen der sozialistischen Gesellschaft angreifenden Handlungen überzeugend zum Ausdruck bringen. Als Kodex derartiger moralisch-politischer Forderungen, die die Einsicht in die geschichtliche Notwendigkeit, den Gemeinchaftswillen verkörpern und an die gesamte Ge-